



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena</b>	<b>386</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>388</b>
Öffentliche Bekanntgabe neuer betriebsfertiger Fernwärmeversorgungsleitungen	388
Ausschusssitzungen	389
Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung	389
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>391</b>
Trägerschaft der Kontakt- und Koordinierungsstelle des Runden Tisches (KoKont) 2020-2022	391
Interessenbekundungsverfahren für die Leistung zur Unterstützung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf nach § 8 Absatz 3 ThürKitaG in der Stadt Jena	391
Instandsetzung Goetheschule - Turnhalle	392

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 13. September 2019 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 19. September 2019)

# Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit §§ 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 09.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Steuertatbestand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von über 3 Monate alten Hunden zum Zweck der privaten Lebensführung im Stadtgebiet Jena. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, wird vermutet, dass er älter als 3 Monate ist.
- (2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten solche, die von der Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstests entsprechend § 9 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als solche eingestuft wurden, insbesondere weil nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
- (3) Für gefährliche Hunde finden § 4 (Steuerbefreiung und -ermäßigung) und § 5 (Billigkeitsmaßnahmen) keine Anwendung.
- (4) Hunde nach § 1 Abs. 2, für die durch einen Wesenstest entsprechend § 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

## § 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Stadt Jena gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

## § 3 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für
 

a) den 1. Hund	84,00 Euro
----------------	------------

- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| b) den 2. Hund             | 96,00 Euro  |
| c) jeden weiteren Hund     | 120,00 Euro |
| d) jeden gefährlichen Hund | 600,00 Euro |

Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c erhoben.

- (2) Werden neben Hunden, die von der Steuer befreit sind, weitere Hunde im Haushalt gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach Absatz 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c erhoben.

## § 4 Steuerbefreiung und -ermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und
  - a) ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind in jedem Fall Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen "BL", "GL", "aG", „G“ oder "H" haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Ermäßigung kann nur für einen Hund der schwerbehinderten Person beansprucht werden.
  - b) die nach erfolgreichem Ablegen der Prüfung zum Rettungshundeteam (Nachweis erforderlich) nachweislich als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
  - c) von therapeutischen, (heil-)pädagogischen, medizinischen Fachkräften o. ä. (Nachweis der staatlichen Anerkennung erforderlich) im Rahmen einer tiergestützten Therapie eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen.
- (2) Steuerfreiheit für die Dauer von einem Jahr wird für Hundehalter gewährt, die nachweisbar einen Hund aus dem Jenaer Tierheim übernommen haben.
- (3) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 ermäßigt für brauchbare Jagdhunde, die von Jagdausübungsberechtigten oder anderen Inhabern eines gültigen Jagdscheines als Jagdhund i. S. d. § 39 Abs. 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) oder von bestätigten Schweißhundeführern i. S. d. § 37a Satz 1 ThJG als Schweißhund überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes gehalten werden. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn mindestens eine Stufe der Brauchbarkeit des Hundes nach § 1 Abs. 4 der Thüringer Jagdhundeverordnung (ThürJHVO) durch die untere Jagdbehörde festgestellt worden ist und der Steuerbehörde entsprechend nachgewiesen wurde.

## § 5 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt Jena kann in begründeten Einzelfällen die Steuer auf Antrag erlassen oder ermäßigen, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

## § 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenom-

men wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuertatbestand nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 8 Abs. 2. Wird die Einhaltung der dort genannten Frist vom Steuerpflichtigen versäumt, so endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerliche Abmeldung bei der Stadt Jena eingeht.
- (3) Die Befreiungen und Ermäßigungen nach § 4 erfolgen frühestens von dem Monat an, der auf die Antragstellung folgt. Sie werden nur während der Gültigkeitsdauer der vorgelegten Nachweise gewährt. Eine Verlängerung ist mindestens 2 Wochen vor Ablauf neu zu beantragen.

### § 7

#### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres anteilig für volle Monate mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres (§ 6 Abs.1), so ist für die zurückliegende Zeit ab Beginn der Hundehaltung die Steuer erstmalig einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig, künftige Quartalszahlungen sind zu den in Satz 1 genannten Fälligkeiten zu leisten.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Der Antrag ist mit der Anmeldung des Hundes bzw. bei Änderung spätestens zum 31. Oktober des vorangehenden Jahres zu stellen.

### § 8

#### Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Jena schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter der Angabe von:
  - a) Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
  - b) Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes (durch Vorlage des Impfpasses oder eines anderen geeigneten Nachweises zu belegen),
  - c) Beginn der Haltung im Stadtgebiet Jena
 zu erfolgen. Wird ein Hund von einem Vorbesitzer übernommen, so sind darüber hinaus dessen Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse anzugeben. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Endet die Hundehaltung im Stadtgebiet Jena oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder -ermäßigung, so ist dieses vom Steuerpflichtigen innerhalb von zwei Wochen der Steuerbehörde der Stadt Jena unter Angabe des Datums und des Grundes der Abmeldung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung nach Abs. 2 unter Angabe von:
  - a) Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung sowie

b) Name, Vorname und vollständige Adresse des neuen Hundehalters

zu erfolgen.

### § 9

#### Auskunftspflicht

- (1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Stadt Jena, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.
- (2) Ebenso ist jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Jena auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Stadt Jena ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Stadtgebiet von Jena durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Jena Auskünfte über die in § 8 Abs. 1 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

### § 10

#### Hundesteuermarken

- (1) Für jeden bei der Stadt Jena angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Jena bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarke ist vom Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Jena die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Jena zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust oder Beschädigung einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt; unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken sind an die Stadt Jena zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn eine verloren gegangene Hundesteuermarke wieder aufgefunden wurde.
- (6) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 8 Abs. 1, 2 und 3 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
  - b) entgegen § 8 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht anzeigt,
  - c) als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 1 und 2 den Beauftragten der Stadt Jena auf

Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

- d) entgegen § 10 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- e) entgegen § 10 Abs. 4 die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 Thür-KAG mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

### § 12 Gleichstellungsbestimmung

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. März 2017 (Amtsblatt 15/17 vom 13.04.2017, S. 130) außer Kraft.

Jena, 11.09.2019

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena vom 09.05.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss vom 09.05.2019, Nr. 19/2272-BV hat der Stadtrat die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 05.09.2019, Az.: 240.2-1528-001/17-J diese Satzung aufsichtsrechtlich genehmigt.

ausgefertigt:  
Jena, den 11.09.2019

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntgabe neuer betriebsfertiger Fernwärmeversorgungsleitungen

Die Stadt Jena gibt gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Stadt Jena über die Wärmeversorgung und den Anschluss an eine zentrale Fernwärmeversorgung für Teile des Gebietes der Stadt Jena (Fernwärmesatzung) vom 26.10.2016 öffentlich bekannt, dass Grundstücke, die durch nachfolgend aufgeführte neue betriebsfertige Fernwärmeversorgungsleitungen erschlossen sind, einen Monat nach öffentlicher Bekanntgabe dem Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 5 und 6 der Fernwärmesatzung unterliegen.

#### Teilgebiet 1 – Lößstedt

Straße, Hausnummer/ Lagebeschreibung	Gemarkung-Flur-Flurstück
Leibnizstr. von Kreisverkehr bis „Am Oelste – Neues Wohnen Jena-Zwätzen“	Zwätzen-003-0008/0008

#### Teilgebiet 2 - Jena-Nord

Straße, Hausnummer/ Lagebeschreibung	Gemarkung-Flur-Flurstück
Noch nicht bekannt	Zwätzen-001-0169/0006
Noch nicht bekannt	Zwätzen-001-0169/0007
Noch nicht bekannt	Zwätzen-001-0169/0008
Clara-Zetkin-Str. 21	Jena-008-0105/0007
Maria-Pawlowna-Str. 2	Zwätzen-001-0169/0011
Maria-Pawlowna-Str. 4	Zwätzen-001-0169/0011
Maria-Pawlowna-Str. 6	Zwätzen-001-0169/0004

#### Teilgebiet 3 - Zentrum

Straße, Hausnummer/ Lagebeschreibung	Gemarkung-Flur-Flurstück
Berggasse 7	Jena-003-0053/0000
Camburger Str. 12	Jena-008-0064/0000
Engelplatz 3	Jena-005-0025/0000
Knebelstr. 17	Jena-005-0046/0001
Neugasse 17	
Oberlauengasse 1	Jena-001-0365/0000
Spitzweidenweg 10	Jena-008-0090/0000
Sophienstr. 2	Jena-013-0137/0000
Sophienstr. 15a	Jena-013-0118/0000
Sophienstr. 51	Jena-012-0035/0000
Thomas-Mann-Str. 9	Jena-012-0160/0000
Unterlauengasse 2	Jena-001-0341/0004

#### Teilgebiet 5 – Sportstätten Oberaue – Wöllnitzer Str.

Straße, Hausnummer/ Lagebeschreibung	Gemarkung-Flur-Flurstück
Wöllnitzer Str. 42	Wenigenjena-003-0008/0022

#### Teilgebiet 8 – Winzerla

Straße, Hausnummer/ Lagebeschreibung	Gemarkung-Flur-Flurstück
Hugo-Schrade-Str. 41	Winzerla-003-0349/0000

#### Teilgebiet 9 - Göschwitz

Straße, Hausnummer/ Lagebeschreibung	Gemarkung-Flur-Flurstück
Ernst-Ruska-Ring 15	Burgau-002-0008/0087

#### Teilgebiet 10 - Lobeda


Straße, Hausnummer/ Lagebeschreibung	Gemarkung-Flur-Flurstück
Ebereschenstr. 12	Lobeda-003-0336/0006
Kastanienstr. 1	Lobeda-003-0332/0003

Weitere Informationen zu den Leitungsverläufen der neuen betriebsfertigen Fernwärmeversorgungsleitungen können beim Fachdienst Umweltschutz der Stadt Jena eingeholt werden.

Jena, den 10.09.2019

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

 <b>JENA</b> LICHTSTADT.	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> Ausschusssitzungen
<p>Am <b>26.09.2019, 17:00 Uhr</b>, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des <b>Stadtentwicklungsausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollkontrolle vom 12.09.2019</li> <li>3. Anreize und Regulierungen für mehr Bäume und Grünflächen in der Stadt Jena, Vorlage: 19/0100-BV</li> <li>4. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt               <ol style="list-style-type: none"> <li>4.1. Informationen zum Parken am Fuchsturm durch KSJ</li> <li>4.2. Informationen zur Gremienbeteiligung beim Flächennutzungsplan und dem Eichplatzareal</li> </ol> </li> <li>5. Sonstiges</li> </ol> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>	

 <b>JENA</b> LICHTSTADT.	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> der Stadt Jena	13.09.2019
--	---	------------

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -)

### Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung

Fußläufiges Durchqueren der Stadt in Form eines Fanmarsches für Besucherinnen und Besucher von Fußballspielen des FC Carl Zeiss Jena in der Spielsaison 2019/2020

Gemäß des § 43 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der derzeit bekannten gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit bekannten gültigen Fassung ergeht nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit:

1. Anlässlich der Heimspiele des FC Carl Zeiss Jena in der Saison 2019/2020 wird Besucherinnen und Besuchern dieser Spiele, die sich gesammelt zum Ernst-Abbe-Stadion begeben wollen, folgende Route festgelegt:

*Johannisplatz/Johannisstraße - Eichplatz - Nonnenplan - Holzmarkt - Engelplatz - Grietgasse - Am Volksbad - Knebelstraße - Paradiesbrücke - Oberaue - Ro-*

*land-Ducke-Weg - Ernst-Abbe-Stadion (Haupteingang)*

Die genaue Route ist der **Anlage 1** zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Zudem wird den Besucherinnen und Besuchern der Fanmärsche untersagt, Gegenstände, die als Hieb- waffen oder Wurfgeschosse dienen können, mit sich zu führen und sich in irgendeiner Form zu verumm- men.
3. In der Nähe von Oberleitungen dürfen Stangen für Fahnen eine Höchstlänge von 2 m nicht überschrei- ten. Sollten diese länger als 2 m (Schwenkfahnen) sein, sind diese rechtzeitig auf Kopfhöhe abzusenken.
4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1. bis 3. die- ser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt ab 20.09.2019 für die Heimspiele des FC Carl Zeiss Jena in der Saison 2019/2020.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 28, 07743 Jena, einzulegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die All- gemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Ver- waltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

### Hinweise:

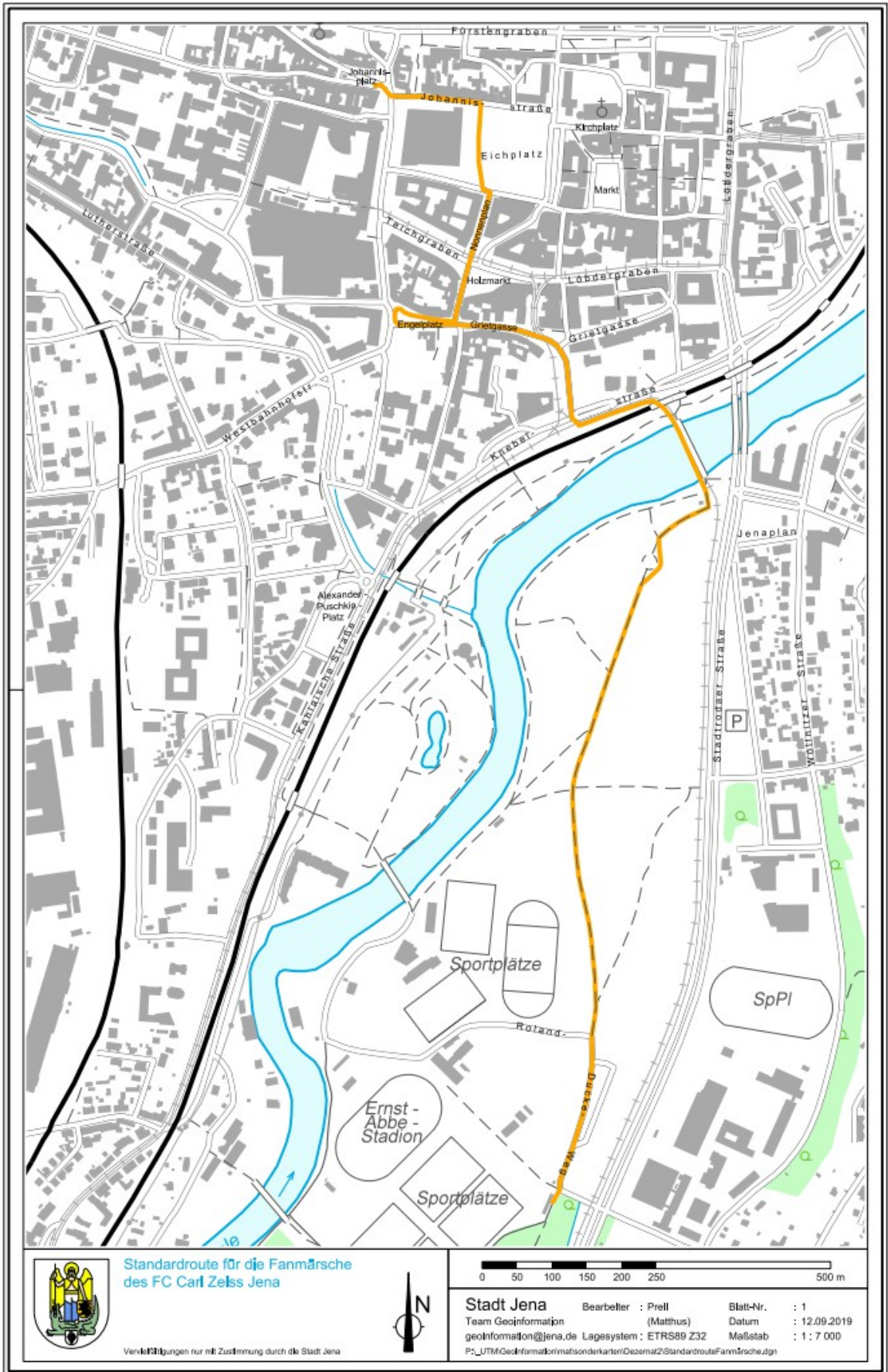
Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfü- gende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzu- machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Kommunale Ord- nung, Am Anger 28, 07743 Jena, Zimmer 01.01\_26 wäh- rend der üblichen Öffnungszeiten montags und dienstags von 08:00 – 11:30 und 13:30 – 15:00 Uhr, donnerstags von 08:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr und freitags von 08:00 – 11:30 eingesehen werden.

Jena, den 13.09.2019

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

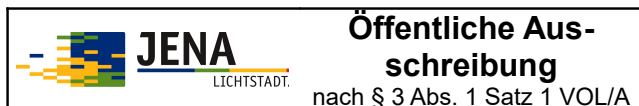
gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

Anlage 1 - Allgemeinverfügung vom 13.09.2019





## Öffentliche Ausschreibungen



**Öffentliche Ausschreibung**  
nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A

**a) Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters,  
Am Anger 15, 07743 Jena, Tel.: 03641-492005; Fax:  
03641-492020, Mail: matthias.bettenhaeuser@jena.de

**b) Vergabeart:** öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A

**c) Art und Umfang der Leistung:**

**Trägerschaft der Kontakt- und Koordinierungsstelle des Runden Tisches (KoKont) 2020-2022**

**d) Aufteilung in Lose:** nein

**e) Ausführungsfrist und -ort:** 01.01.2020 bis 31.12.2022 in Jena

f) Die Vergabeunterlagen in elektronischer Form werden kostenfrei zur Verfügung gestellt und nach schriftlicher Aufforderung (per Post oder per Mail) mit Angabe einer E-Mail-Empfangsadresse elektronisch zugesandt.

g) Für die Vergabeunterlagen in Papierform wird ein **Entgelt von 3,00 €** erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE72 83053030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes 02400.11000 einzuzahlen ist. Die **Vergabeunterlagen in Papierform** sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung **ab dem 19.09.2019**, Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr, Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr im Sekretariat des Bereichs des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, 07743 Jena, 1. Etage, Zimmer 117 erhältlich. Der **postalische Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

h) Ablauf der **Angebotsfrist: Freitag, 18.10.2019, 12.00 Uhr**. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

i) Die Zahlungsbedingungen und die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

j) Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen:

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
- Eigenerklärung zur Eignung
- inhaltliche Konzeption
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den vergangenen drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Angaben zum eingesetzten Personal

k) **Bindefrist: 31.12.2019**

l) Hinweis zum **Bieterrechtsschutz:**

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsabschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.



**Öffentliche Ausschreibung**

Der Fachdienst Jugend und Bildung der Stadt Jena sucht mittels eines öffentlichen

**Interessenbekundungsverfahrens für die Leistung zur Unterstützung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf nach § 8 Absatz 3 ThürKitaG in der Stadt Jena**

einen anerkannten Träger der Jugendhilfe.

Informationen zu geforderten Angaben und Unterlagen erhalten Sie im Fachdienst Jugend und Bildung der Stadt Jena, Frau Wolfer, Am Anger 13, 07743 Jena, E-Mail: jub@jena.de.

Ihr rechtsverbindlich unterschriebenes Angebot, inklusive aller geforderten Angaben und Unterlagen, senden Sie bitte bis spätestens **10.10.2019** (Eingangsdatum) an die Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Jugend und Bildung, Frau Wolfer, Am Anger 13, 07743 Jena, versehen mit dem Vermerk „Teilnahme an der öffentlichen Interessenbekundung – Leistung zur Unterstützung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf nach § 8 Absatz 3 ThürKitaG in der Stadt Jena“.

Per E-Mail oder Fax eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.



### Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2019 Abschnitt 1

#### **Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703  
Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer  
01\_13), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

#### **Vorhaben:**

### **Instandsetzung Goetheschule - Turnhalle**

Goetheschule, Hugo-Schrade-Straße 1, 07745 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

#### **Los 2 Baumeisterarbeiten - Schule**

- Abbruch WC-Trennwände, 12 m<sup>2</sup>
- Abbruch Trockenbauwände, 52 m<sup>2</sup>
- Abbruch Kellerfenster, 1 Stück
- Abbruch Mauerwerkswand, 11 m<sup>2</sup>
- Abbruch Innentüren, 7 Stück
- Abbruch Schaukästen Holz, 3 Stück
- Abbruch Wandfliesen, 13 m<sup>2</sup>
- Abbruch Sockelfliesen, 31 m<sup>2</sup>
- Abstützmaßnahmen, 3 Stück
- Herstellen Wandöffnungen, 2 Stück
- Mauerwerk Kalksandstein, 13 m<sup>2</sup>
- Herstellen Türöffnung, 1 Stück
- Kalksandstein-Sturz, 2 m
- Injektionsanker, 20 Stück
- Haftbrücken, 54 m<sup>2</sup>
- Putzarbeiten, 54 m<sup>2</sup>
- Estrich Trennschnitte, 31 m
- Wanddurchbrüche herstellen und schließen, 25 Stück
- Wanddurchbrüche und Löcher schließen, 30 Stück
- Trockenbautrennwände, 29 m<sup>2</sup>
- Trockenbautrennwände F90, 44 m<sup>2</sup>
- Trockenbau Vorsatzschalen und Verkofferungen HLS, 30 m<sup>2</sup>
- Unterdecke GK, 14 m<sup>2</sup>
- Brandschutzverkleidungen Stütze und Riegel, 13 m
- Innentür T30 und T30-RS, 4 Stück
- Innentüren verschiedene Größen, 3 Stück
- Fliesenarbeiten, 34 m<sup>2</sup>
- Abbruch- und Erdarbeiten Außenbereich, 30 m<sup>3</sup>
- Trennschnitte Außenbereich, 20 m
- Abdichtungsarbeiten Außenbereich, 10 m<sup>2</sup>
- Betonarbeiten, 50 m<sup>2</sup>
- Baustahl, 900 kg
- Pflasterarbeiten, 13 m<sup>2</sup>
- Schlosserarbeiten Geländer, 2 Stück
- Stahlrahmen gemäß Statik, 2 Stück

Entgelt: 15,00 €

Ausführungsfrist: 04.11.2019 - 31.01.2020

Eröffnungstermin: **02.10.2019, 12:00 Uhr**

Zuschlagsfrist: 08.11.2019

#### **Los 3 Baumeisterarbeiten - Turnhalle**

- Mauer-, Beton-, Putzarbeiten
- 3 St Türöffnungen ausbrechen
- 3 St Türöffnungen beimauern
- 6 m<sup>3</sup> Füllbeton/Unterböden
- 8 m<sup>2</sup> Bodenplatte
- 50 m<sup>2</sup> Kalkzementputz UP Fliese

- 16 m<sup>2</sup> WD 035 DEO
- 70 m<sup>2</sup> TSD 035 DES
- 70 m<sup>2</sup> Estrich CT

#### Trockenbau

- 9 m<sup>2</sup> Montagewand GK H2 300mm
- 10 m<sup>2</sup> Montagewand GK DF 300mm
- 30 m<sup>2</sup> Vorsatzschale GK H2

#### Fliesen

- 80 m<sup>2</sup> Streichisolierung
- 80 m<sup>2</sup> Wandfliesen 20/40
- 54 m<sup>2</sup> Bodenfliesen R11 20/20

#### Bodenbelag

- 70 m<sup>2</sup> PVC 2,0 Klasse 43
- 90 m PVC Sockel

#### Türen, WC-Trennwände

- 4 St Innentüren WC HPL
- 1 St Mehrzwecktür Stahl T0-2
- 2 St Trennwandanlagen 200cm / 2xTür, 1xMittelwand
- 30 m<sup>2</sup> Füllung Brüstungsgeländer Mehrschichtplatte

Entgelt: 14,00 €

Ausführungsfrist: 30.10.2019 - 14.02.2020

Eröffnungstermin: 02.10.2019, 12:30Uhr

Zuschlagsfrist: 08.11.2019

#### **Los 6 Hublift- Schule**

- Werkplanung Hublift, 1 Stück
- Lieferung und Einbau Hublift, 1 Stück
- Wartung Hublift, 1 Stück

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: 04.11.2019 - 31.01.2020

Eröffnungstermin: 02.10.2019, 13:00Uhr

Zuschlagsfrist: 08.11.2019

#### **Entgelt:**

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.120700** und dem Vermerk "Instandsetzung - Goetheschule-Turnhalle Los ....". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage [www.kij.de](http://www.kij.de) zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

#### **Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:**

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage [www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen) zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren (keine Angaben von Kontaktdaten), die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

#### **Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:**

**[www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen)**